

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	275/05	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.:	
Der Bürgermeister Fachbereich: Bildung, Jugend, Kultur und Sport	zur Vorberaterung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss		
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss		
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss		
		<input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss		
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss		
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:		
Datum: 04. Mai 2005	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat		
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss		
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung		

Betreff: : Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder – 3. Änderung

Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder – 3. Änderung

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.			
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:	
5,0 T€		01.3330.1100	2006	
	5,0 T€	01.3330.4160	2006	
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.				
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:				
<input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam:				
Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:				

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

- 1.1. und 1.2. Auf Grund von Unklarheiten bei der Definition der Gebührenfälligkeit für die unterschiedlichen Angebote und den Zahlungszeitraum bei späterem Unterrichtsbeginn ist eine Korrektur des Satzungstextes notwendig.
- 1.3. Darstellung des Projektes

Ab dem Schuljahr 2005/06 soll in der Grundschule „B. Brecht“ beginnend in den 1. Klassen das Projekt Kreativitätsschule mit Hort und später eventuell Ganztagsangeboten entwickelt werden.

Musische Bildung ist ein menschliches Grundbedürfnis und Grundrecht. Die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Künsten prägt den ganzen Menschen positiver in seiner Persönlichkeitsentwicklung. Musische Bildung ist besonders wirkungsvoll, wenn sie ab dem frühen Kindesalter stattfindet. In Anbetracht einer sich wandelnden Schullandschaft mit schulischen Ganztagsangeboten ist es erstrebenswert, Kindern so früh wie möglich die Gelegenheit zu kontinuierlicher institutionalisierter Förderung insbesondere auch in den Künsten zu geben.

Die Kooperation von Grundschule/Hort und Musik- und Kunstschule gewährt die Chance, die besonderen Fähigkeiten und Angebote für die Kinder zu vernetzen.

Basierend auf dem Anliegen von Ganztagschule und den Konzepten von verschiedenen Kreativitätsschulen und Schulen mit musischer Betonung findet folgender Wochenunterricht für die Schüler statt:

eine Unterrichtsstunde Bewegung/Tanz	(1 Lehrerstunde)
eine Unterrichtsstunde Bildnerisches Gestalten	(1 Lehrerstunde)
eine Unterrichtsstunde Singen	(1 Lehrerstunde)
eine Unterrichtsstunde Instrumentenkarussell	(4 Lehrerstunden)

Gebührenberechnung:

Die vergleichbare Unterrichtsart nach § 3 Nr. 1 der Gebührensatzung ist unter Punkt 1.8. die musikalische Früherziehung bzw. Grundausbildung mit einem Jahresbeitrag von 99,00 € Davon ausgehend ergibt sich bei vier Wochenstunden bzw. sieben Lehrerstunden folgende Rechnung:

3 Unterrichtsstunden nach § 3 Nr. 1.8 der Gebührensatzung a 99,00 €
1 Unterrichtsstunde nach § 3 Nr. 2 kostenfrei

was einem Jahresbeitrag von 297,00 € und einem Monatsbeitrag von **24,75 €** entspricht.

Finanzielle Auswirkungen:

Beispielrechnung pro Gruppe/Klasse für ein Schuljahr

Einnahmen: 17 Schüler x 297,00 € = 5.049,00 €

Ausgaben: 7 Lehrerstunden x 39 Unterrichtswochen x 18,00 € = 4.914,00 €

Die finanziellen Auswirkungen sind für eine Gruppe/Klasse dargestellt. Sollten weitere Gruppen/Klassen dazukommen, ändern sich die finanziellen Auswirkungen proportional.

- 1.4. Die Änderung gewährt den Schülern mit dem Schwedter Sozialpass eine Ermäßigung von 25% auf die bereits durch die Stadt Schwedt/Oder für alle Kinder subventionierte Gebühr.

- 1.5. Dieser Punkt wurde in der Vergangenheit nie angewendet, da er nicht der Realität entspricht, z. B. Violinschüler sind gezwungen über Jahre ein Instrument auszuleihen, da die Größe des Instrumentes mit der Körpergröße des Kindes wächst. Ein eigenes Instrument wird erst beim Spiel mit der 4/4 Violine gekauft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder – 3. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 12. Sitzung am 16. Juni 2005 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder – 3. Änderung beschlossen:

1. Änderung des Satzungstextes

1.1. Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgebühr ist in vier Raten jeweils zum 30. September, 31. Dezember, 31. März und 30. Juni fällig. Die Gebühren für Projekte – und zeitlich begrenzten Unterricht nach § 3 Nr. 4 sowie Leihgebühren nach § 6 Nr. 1 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

1.2. Der § 3 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgebühr (Schulgeld) ist auf alle Monate des Jahres einschließlich Ferienzeiten und Feiertage gleichmäßig verteilt und wird für ein volles Schuljahr erhoben. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

1.3. Der § 3 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

Für musischen Klassenunterricht an der Grundschule werden 297,00 € je Schuljahr und Schüler erhoben.

Für die Erteilung von Projektunterricht oder zeitlich begrenzten Unterricht wird eine anteilige Unterrichtsgebühr der jeweiligen Unterrichtsart erhoben.

1.4. Der § 4 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

Dem Inhaber eines Schwedter Sozialpasses wird bei Vorlage die Teilnahme an Musik- und Kunstfreizeiten und die Teilnahme am musischen Klassenunterricht an Grundschulen mit 25 % der Kosten bezuschusst.

1.5. Der § 6 Nr. 2 wird gestrichen.

1.6. Der § 6 Nr. 3 wird § 6 Nr. 2.

1.7. Der § 6 Nr. 4 wird § 6 Nr. 3

2. In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder – 3. Änderung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Schauer